



## Schlusserklärungen

### Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. (kurz TIROLER) ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit Sitz in Österreich, Wilhelm-Greil-Straße 10, 6020 Innsbruck.

Die Annahme eines Versicherungsantrages durch die TIROLER begründet in vielen Fällen die Mitgliedschaft des Versicherungsnehmers im Versicherungsverein. Dies ist im Detail in unserer Satzung geregelt, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden.

### Verantwortlichkeit für den Antrag – Schriftformerfordernis

Der Antragsteller (Versicherungsnehmer) ist gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes erheblichen Fragen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Person richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht (z. B. bei Verschweigen von Krankheiten oder Gebrechen, die bekannt sind bzw. bis Vertragsabschluss bekannt werden) kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern. Der Antragsteller übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben, auch wenn er diese nicht eigenhändig geschrieben hat. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Antragstellers und des Versicherten müssen schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form erfolgen. Erklärungen und Vereinbarungen sind für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie schriftlich ausgefertigt und vom Versicherer firmenmäßig gezeichnet sind. Zu diesem Antrag wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

### Beginn des Versicherungsschutzes

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst mit Zugang der Versicherungsurkunde (Polizze) oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch den Versicherer und rechtzeitiger Prämienzahlung besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsvertrages. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz, sofern nicht eine gesonderte vorläufige Deckung gewährt wird. Ist ein späterer Versicherungsbeginn beantragt, so besteht Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

### Antragsbindungsfrist

An die Versicherungsanträge hält sich der Antragsteller 6 Wochen gebunden. Die Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages beim Versicherer. Wurde eine ärztliche Untersuchung vereinbart, beginnt diese Frist mit dem Tag, an dem alle erforderlichen Untersuchungsbefunde beim Versicherer eingelangt sind.

### Umfang der Vertretungsmacht des Vermittlers

Die Vollmacht der mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betrauten Person bestimmt sich nach § 43 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Er ist ausschließlich dazu bevollmächtigt, Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung von Versicherungsverträgen entgegenzunehmen. Er ist insbesondere nicht berechtigt, mündliche Erklärungen und Angaben entgegenzunehmen sowie mündliche Erklärungen oder Deckungszusagen für den Versicherer abzugeben. Er darf auch keine verbindlichen Erklärungen über die Bedeutung von Antragsfragen oder Erkrankungen abgeben.

### Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die beantragte Versicherung sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Versicherer verwendeten Versicherungsbedingungen, die derzeit geltenden Tarifbestimmungen und das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Die Versicherungsbedingungen wurden im Zuge der Vertragsanbahnung vorgelegt bzw. deren Einsicht angeboten. Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Bei Beantragung und Abschluss mehrerer Versicherungszweige (Sparten) in einer Bündelversicherung handelt es sich um rechtlich selbstständige Verträge. Wird eine der Sparten von einem der beiden Vertragspartner gekündigt, so sind die Vertragsinhalte und Prämien für die verbleibenden Sparten neu zu vereinbaren.

### Anzeigespflicht – Erhöhung der Gefahr

Der Antragsteller verpflichtet sich weiters, dem Versicherer alle für die Risikoübernahme durch den Versicherer erheblichen Gefahrerhöhungen (z. B. Veränderungen im Gesundheitszustand der versicherten Person, wie Beschwerden, Erkrankungen, Verletzungen, Schwangerschaften), die bis zum Zugang der Polizze bzw. einem eventuell späteren Versicherungsbeginn eintreten, unverzüglich schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form anzuzeigen.

### Leistungen und Wahlrecht

Die Art der Leistungen – und damit verbunden die Wahlmöglichkeiten – sind am Antrag ausgewiesen. Der Umfang der Leistung ist auch aus der Polizze zu entnehmen.

### Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag endet grundsätzlich mit Eintritt des Versicherungsfalles. Dies ist je nach Art des Versicherungsvertrages der Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, das Ableben der versicherten Person während der Vertragsdauer oder der Eintritt eines sonstigen als Versicherungsfall festgelegten Ereignisses. Vor Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Vertrag durch Rücktritt des Versicherers wegen Verletzung der Anzeigespflicht, arglistiger Täuschung oder Nichtbezahlung der Erstprämie, Kündigung des Versicherers wegen Nichtbezahlung der Folgeprämie oder Kündigung durch den Versicherungsnehmer enden.

## Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?

TIROLER Kundenservice  
Tel. 050 30 8000  
service@tiroler.at

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.  
Wilhelm-Greil-Straße 10  
6020 Innsbruck

Tel. 0512 5313-0  
Fax 0512 5313-299  
mail@tiroler.at | www.tiroler.at

Landesgericht Innsbruck | FN 32927 Y  
ATU 317 26 905  
FATCA-GIIN: 3WGSMV.99999.SL.040

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise unter [www.tiroler.at/Datenschutz](http://www.tiroler.at/Datenschutz)



### Tarifübersicht

Klassische Lebensversicherung: Erlebensversicherungen, Ab- und Erlebensversicherungen, Ablebens-Risikoversicherungen, Rentenversicherungen, Ab- und Erlebensversicherungen inkl. Dread Disease-Fall.

### Basisinformationsblätter

Unsere Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) können Sie auf der Homepage der TIROLER VERSICHERUNG ([www.tiroler.at](http://www.tiroler.at)) unter der Rubrik Service abrufen.

### Politisch exponierte Person/Familienmitglied/bekanntermaßen nahestehende Person

Politisch exponierte Person: eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat; hierzu zählen unter anderem:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;
- b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane;
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien;
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann;
- e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken;
- f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte;
- g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen;
- h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Familienmitglied: umfasst unter anderem

- a) den Ehepartner einer politisch exponierten Person oder eine dem Ehepartner einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person,
- b) die Kinder einer politisch exponierten Person und deren Ehepartner oder den Ehepartnern gleichgestellte Personen,
- c) die Eltern einer politisch exponierten Person.

Bekanntermaßen nahestehende Person:

- a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten,
- b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

### Gewinnbeteiligung

Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil. Ihr Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt und gutgeschrieben. Da die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorhergesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrundegelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich.

### Prämien und Gebühren

Die Prämie beinhaltet bereits die Versicherungssteuer. Neben der Prämie und allfälligen Zuschlägen für eine unterjährige Zahlungsweise ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle Mehraufwendungen zu übernehmen, die durch sein Verhalten veranlasst worden sind (z. B. Aufwand für die Ausstellung vorausgefüllter Zahlscheine, Erstellen von Polizzenkopien, Portospesen, Mahnspesen, Verzugszinsen, Vinkulierungsgebühren.)

### Vorversicherungen

Eine bereits bestehende Versicherung zu kündigen, um eine neue Versicherung bei einer anderen Gesellschaft abzuschließen, ist für den Versicherungsnehmer nachteilig und seitens der Versicherungswirtschaft nicht erwünscht.

### Rückkauf bzw. Prämienfreistellung

In der Lebensversicherung wird bei Rückkauf bzw. Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung ein Abzug gemäß §§ 173 Abs 3 und § 176 Abs 4 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) nach den tariflichen Grundsätzen vereinbart. Die Höhe des Rückkaufwertes sowie die prämienfreien Versicherungsleistungen werden gesondert mitgeteilt.

### Deckungserfordernis und Deckungsstock

Der Versicherer muss für die jederzeitige Erfüllbarkeit der Ansprüche der Versicherten eine Rückstellung bilden (Deckungserfordernis), in dieser Höhe ist nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes ein Deckungsstock zu bilden. Er wird von einem Treuhänder der Versicherten überwacht, der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde bestellt wird. Auf die Werte des Deckungsstocks darf nur zugunsten einer Versicherungsforderung Exekution geführt werden. Im Konkurs bildet der Deckungsstock mit seinen einzelnen Abteilungen eine Sondermasse, die vorrangig für die Befriedigung der jeweils zugeordneten Versicherungsforderungen zu verwenden ist.

### Sanktionsklausel

Der (Rück)Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der (Rück)Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Europäischen Union oder der Republik Österreich ausgesetzt wäre. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder

### Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?

TIROLER Kundenservice  
Tel. 050 30 8000  
service@tiroler.at

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.  
Wilhelm-Greil-Straße 10  
6020 Innsbruck

Tel. 0512 5313-0  
Fax 0512 5313-1299  
mail@tiroler.at | [www.tiroler.at](http://www.tiroler.at)

Landesgericht Innsbruck | FN 32927 Y  
ATU 317 26 905  
FATCA-GIIN: 3WGSMV.99999.SL.040

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise unter [www.tiroler.at/Datenschutz](http://www.tiroler.at/Datenschutz)



Finanzsanktionen, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

### Anregungen und Beschwerden

Anregungen oder eventuelle Beschwerden senden Sie uns bitte per E-Mail an [beschwerdemanagement@tiroler.at](mailto:beschwerdemanagement@tiroler.at) oder wenden Sie sich an die Informations- und Beschwerdestelle des VVO - Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs ([www.vvo.at](http://www.vvo.at)).

Auch der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt Beschwerden von Konsumenten und Konsumentenschutzeinrichtungen über Versicherungsunternehmen unentgeltlich entgegen.

Unter [versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at](mailto:versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at) oder per Post an die Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien können Sie Ihr Anliegen melden.

### Rücktrittsmöglichkeiten

**§ 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):** Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von 30 Tagen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

- TIROLER VERSICHERUNG V.a.G., Wilhelm-Greil-Straße 10, 6020 Innsbruck
- Fax: 0512 5313-1299 oder
- E-Mail: [service@tiroler.at](mailto:service@tiroler.at).

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich des Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und die künftigen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie.

Wenn der Versicherungsnehmer bereits Prämien an den Versicherer geleistet hat, die über diese Prämie hinausgehen, so hat ihm diese der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie die Möglichkeit nimmt, das Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

### Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?

TIROLER Kundenservice  
Tel. 050 30 8000  
[service@tiroler.at](mailto:service@tiroler.at)

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.  
Wilhelm-Greil-Straße 10  
6020 Innsbruck

Tel. 0512 5313-0  
Fax 0512 5313-1299  
[mail@tiroler.at](mailto:mail@tiroler.at) | [www.tiroler.at](http://www.tiroler.at)

Landesgericht Innsbruck | FN 32927 Y  
ATU 317 26 905  
FATCA-GIIN: 3WGSMV.99999.SL.040

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzinformation unter [www.tiroler.at/Datenschutz](http://www.tiroler.at/Datenschutz)